

Der Senat von Berlin
InnSport III D 27 - 0311/1
Tel.: (030) 90223-2058

An das
Abgeordnetenhaus von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Vorlage

- zur Kenntnisnahme -
gemäß Artikel 64 Abs. 3 der Verfassung von Berlin
über Verordnung zur Änderung der Polizei-Laufbahnverordnung

Wir bitten, gemäß Artikel 64 Absatz 3 der Verfassung von Berlin zur Kenntnis zu nehmen,
dass der Senat die nachstehende Verordnung erlassen hat:

Verordnung zur Änderung der Polizei-Laufbahnverordnung Vom 20. Januar 2026

Auf Grund des § 29 Absatz 1 Satz 1 des Laufbahngesetzes vom 21. Juni 2011 (GVBl. S. 266), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Februar 2025 (GVBl. S. 134) geändert worden ist, verordnet der Senat:

Artikel 1

Die Polizei-Laufbahnverordnung vom 3. September 2021 (GVBl. S. 1102), die zuletzt durch

Artikel 11 des Gesetzes vom 15. November 2022 (GVBl. S. 621) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe zu § 4 wird wie folgt gefasst:

„Personalentwicklung und Höchstaltersgrenzen“.
 - b) Die Angaben zu Abschnitt 5 werden wie folgt gefasst:

„Abschnitt 5
Schlussvorschriften
§ 29 Ausführungsvorschriften
§ 30 Inkrafttreten, Außerkrafttreten“.
2. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 4
Personalentwicklung und Höchstaltersgrenzen“.
 - b) Der Wortlaut wird Absatz 1.
 - c) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Die Höchstaltersgrenzen für die Zulassung zu der jeweiligen Laufbahngruppe richten sich nach § 8a des Landesbeamtengesetzes.“
3. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) Nummer 2 wird aufgehoben.
 - b) Die Nummern 3 und 4 werden die Nummern 2 und 3.
4. § 13 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nummer 1 wird aufgehoben.
 - bb) Die Nummern 2 bis 5 werden die Nummern 1 bis 4.
 - b) In Absatz 2 wird die Angabe „3“ durch die Angabe „2“ ersetzt.
 - c) Nach Absatz 2 werden die folgenden Absätze 3 und 4 eingefügt:

„(3) Abweichend von Absatz 1 Nummer 1 bis 3 kann auch zugelassen werden, wer die Bildungsvoraussetzung des § 27 Absatz 1 Nummer 2 oder des § 26 Absatz 1 Nummer 2 erlangt hat.

(4) Wer mit der Bildungsvoraussetzung des § 26 Absatz 1 Nummer 2 zugelassen worden ist, trägt unmittelbar die Amtsbezeichnung „Polizeirätin“ oder „Polizeirat“, „Kriminalrätin“ oder „Kriminalrat“.“
 - d) Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden die Absätze 5 und 6.
5. § 19 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 werden die Wörter „, jedoch das 36. Lebensjahr noch nicht vollendet“ gestrichen.
 - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Im Satzteil vor Nummer 1 werden die Wörter „mit Zustimmung der Laufbahnordnungsbehörde“ gestrichen.
 - bb) In Nummer 2 werden die Wörter „, jedoch das 40. Lebensjahr noch nicht vollendet“ gestrichen.
6. § 24 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- a) Nummer 2 wird aufgehoben.
 - b) Die Nummern 3 und 4 werden die Nummern 2 und 3.
7. § 27 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- a) Nummer 2 wird aufgehoben.
 - b) Die Nummern 3 bis 5 werden die Nummern 2 bis 4.
8. Abschnitt 5 wird wie folgt gefasst:

„Abschnitt 5

Schlussvorschriften

§ 29

Ausführungsvorschriften

Die zur Ausführung dieser Verordnung erforderlichen Verwaltungsvorschriften erlässt die Laufbahnordnungsbehörde.

§ 30

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Laufbahnen der Beamtinnen und Beamten des Polizeivollzugsdienstes - Schutzpolizei, Kriminalpolizei, Gewerbeaufsichtsdienst - vom 18. Dezember 2012 (GVBl. S. 532) außer Kraft.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

A. Begründung

a) Allgemeines:

Mit dieser Änderungsverordnung zur Polizei-Laufbahnverordnung (PolLVO) werden die Höchstaltersgrenzen für die Einstellung in die einzelnen Laufbahngruppen des Polizeivollzugsdienstes vereinheitlicht. Die bisher in der PolLVO normierten altersgruppenspezifischen Höchstaltersgrenzen lagen unterhalb der allgemeinen Altersgrenze nach § 8a Landesbeamtengesetz (LBG). Künftig soll ausschließlich auf diese landesgesetzliche Regelung Bezug genommen werden.

Darüber hinaus wird künftig Beamtinnen und Beamten des mittleren und gehobenen Polizeivollzugsdienstes, die neben ihrer beruflichen Tätigkeit einen Masterabschluss oder das Zweite Juristische Staatsexamen erworben haben, ein erleichterter Zugang zum höheren Dienst eröffnet.

b) Einzelbegründung:

Zur Inhaltsübersicht

Es handelt sich um redaktionelle Folgeänderungen.

Zu § 4 (Personalentwicklung und Höchstaltersgrenzen)

Absatz 2 verweist nunmehr allgemein auf § 8a LBG, der die einheitliche Höchstaltersgrenze für Einstellungen in das Beamtenverhältnis regelt. Durch den Verzicht auf laufbahngruppenspezifische Altersgrenzen wird Klarheit geschaffen und eine flexiblere Personalgewinnung ermöglicht.

Zu § 5 (Voraussetzungen für die Zulassung)

Die bislang enthaltene Höchstaltersgrenze für den Zugang zum gehobenen Dienst entfällt ersatzlos. Maßgeblich ist allein § 8a LBG.

Zu § 13 (Voraussetzungen für die Zulassung)

Mit den Änderungen in § 13 werden zusätzliche Zugangsmöglichkeiten zum höheren Dienst eröffnet:

- Absatz 3 ermöglicht den Aufstieg für Beamtinnen und Beamte mit einem Masterabschluss oder dem Zweiten Juristischen Staatsexamen, auch wenn die Anforderungen aus Absatz 1 Nummer 2 bis 4 nicht erfüllt werden.
- Absatz 4 stellt klar, dass in Fällen des § 26 Absatz 1 Nummer 2 die betreffende Person unmittelbar mit Beginn des Aufstiegsverfahrens die Amtsbezeichnung des ersten statusrechtlichen Amtes des höheren Dienstes (z. B. Polizeirätin/Polizeirat) führt.

Dadurch wird die Durchlässigkeit innerhalb der Laufbahnen gestärkt und der Praxis Rechnung getragen, dass die betreffende Person bereits über die erforderliche Laufbahnbefähigung verfügt.

Zu § 19 (Voraussetzungen für die Einstellung)

Auch hier entfällt die Höchstaltersgrenze. Die Möglichkeit zur Einstellung lebensälterer Bewerbender auf Grundlage von § 19 Absatz 2 bleibt bestehen. Diese Regelung hat sich als erfolgreiches Instrument zur Personalgewinnung bewährt - insbesondere in Verbindung mit dem Anwärtersonderzuschlag.

Zu § 24 (Besondere Einstellungs Voraussetzungen für Bewerberinnen und Bewerber mit Bachelorabschluss)

Die bisher enthaltene Höchstaltersgrenze wird gestrichen.

Zu § 27 (Zugang mit sonstiger wissenschaftlicher Hochschulbildung)

Die bisher enthaltene Höchstaltersgrenze wird gestrichen.

Zu Abschnitt 5 (Schlussvorschriften)

§ 29 kann entfallen, da die dort enthaltene Übergangsregelung aus der Vorgängerfassung der PolLVO von 2012 mittlerweile obsolet ist. Die betroffenen Dienstkräfte haben ihre Ausbildung bereits vollständig durchlaufen; ein Regelungsbedarf besteht insoweit nicht mehr.

Die bisherigen §§ 30 und 31 werden die §§ 29 und 30.

B. Rechtsgrundlage:

§ 29 Absatz 1 Satz 1 des Laufbahngesetzes

C. Kostenauswirkungen auf Privathaushalte und/oder Wirtschaftsunternehmen:

Keine

D. Gesamtkosten:

Keine

E. Auswirkungen auf die Zusammenarbeit mit dem Land Brandenburg:

Keine

F. Auswirkungen auf den Haushaltsplan und die Finanzplanung:

a) Auswirkungen auf Einnahmen und Ausgaben:

Mögliche Mehrkosten aus den vorgenannten Änderungen der PolLVO werden im Rahmen der Budgetverantwortung aus den veranschlagten Ansätzen der HGr. 4 des Epl. 05 finanziert.

b) Personalwirtschaftliche Auswirkungen:

Keine

Berlin, den 20.01.2026

Der Senat von Berlin

Kai Wegner

.....

Regierender Bürgermeister

Iris Spranger

.....

Senatorin für Inneres und Sport

Gegenüberstellung der Verordnungstexte

<u>Geltende Fassung</u>	<u>Künftige Fassung</u>
Verordnung über die Laufbahnen der Beamtinnen und Beamten des Polizeivollzugsdienstes - Schutzpolizei, Kriminalpolizei, Gewerbeaufsichtsdienst (Polizei- Laufbahnverordnung - PolLVO)	Verordnung über die Laufbahnen der Beamtinnen und Beamten des Polizeivollzugsdienstes - Schutzpolizei, Kriminalpolizei, Gewerbeaufsichtsdienst (Polizei- Laufbahnverordnung - PolLVO)
§ 4 Personalentwicklung Als Grundlage und zur Systematisierung der Personalentwicklung ist von der Polizeibehörde ein Personalentwicklungskonzept für die Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamten zu erstellen. Ziel ist es, die Eignung, Befähigung und fachliche Leistung der Beamtinnen und Beamten durch Personalführungs- und Personalentwicklungsmaßnahmen zu erhalten und zu fördern.	§ 4 Personalentwicklung und Höchstaltersgrenzen (1) Als Grundlage und zur Systematisierung der Personalentwicklung ist von der Polizeibehörde ein Personalentwicklungskonzept für die Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamten zu erstellen. Ziel ist es, die Eignung, Befähigung und fachliche Leistung der Beamtinnen und Beamten durch Personalführungs- und Personalentwicklungsmaßnahmen zu erhalten und zu fördern. (2) Die Höchstaltersgrenzen für die Zulassung zu der jeweiligen Laufbahngruppe richten sich nach § 8a des Landesbeamtengesetzes.
Abschnitt 2 Gehobener Dienst Unterabschnitt 1 Zulassung zum Vorbereitungsdienst, Probezeit § 5 Voraussetzungen für die Zulassung	Abschnitt 2 Gehobener Dienst Unterabschnitt 1 Zulassung zum Vorbereitungsdienst, Probezeit § 5 Voraussetzungen für die Zulassung

<p>Zum Vorbereitungsdienst für einen Laufbahnzweig des gehobenen Dienstes darf zugelassen werden, wer</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die allgemeinen Voraussetzungen für die Berufung in das Beamtenverhältnis (§ 7 des Beamtenstatusgesetzes) erfüllt, 2. das 36. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, 3. <ol style="list-style-type: none"> a) die Hochschulreife oder einen als gleichwertig anerkannten Bildungsstand (§ 35 des Laufbahngesetzes), b) die Fachhochschulreife oder einen als gleichwertig anerkannten Bildungsstand (§ 35 des Laufbahngesetzes) oder c) die fachgebundene Studienberechtigung nach § 11 Absatz 2 des Berliner Hochschulgesetzes besitzt <p>und</p> <ol style="list-style-type: none"> 4. nach dem Ergebnis eines Auswahlverfahrens für die Verwendung in der Laufbahn gesundheitlich und körperlich sowie nach der Persönlichkeit und der Gesamtbildung geeignet ist. 	<p>Zum Vorbereitungsdienst für einen Laufbahnzweig des gehobenen Dienstes darf zugelassen werden, wer</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die allgemeinen Voraussetzungen für die Berufung in das Beamtenverhältnis (§ 7 des Beamtenstatusgesetzes) erfüllt, 2. das 36. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, 2. <ol style="list-style-type: none"> a) die Hochschulreife oder einen als gleichwertig anerkannten Bildungsstand (§ 35 des Laufbahngesetzes), b) die Fachhochschulreife oder einen als gleichwertig anerkannten Bildungsstand (§ 35 des Laufbahngesetzes) oder c) die fachgebundene Studienberechtigung nach § 11 Absatz 2 des Berliner Hochschulgesetzes besitzt <p>und</p> <ol style="list-style-type: none"> 3. nach dem Ergebnis eines Auswahlverfahrens für die Verwendung in der Laufbahn gesundheitlich und körperlich sowie nach der Persönlichkeit und der Gesamtbildung geeignet ist.
<p style="text-align: center;">Abschnitt 3 Höherer Dienst § 13</p> <p style="text-align: center;">Voraussetzungen für die Zulassung</p> <p>(1) Zum Aufstieg in einen Laufbahnzweig des höheren Dienstes darf zugelassen werden, wer</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. das 45. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, 	<p style="text-align: center;">Abschnitt 3 Höherer Dienst § 13</p> <p style="text-align: center;">Voraussetzungen für die Zulassung</p> <p>(1) Zum Aufstieg in einen Laufbahnzweig des höheren Dienstes darf zugelassen werden, wer</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. das 45. Lebensjahr noch nicht vollendet hat,

2.
sich mindestens im Amt der Polizei-, Kriminal- oder Gewerbeoberkommissarin oder des Polizei-, Kriminal- oder Gewerbeoberkommissars befindet, nach einem Studium die Laufbahnprüfung für den gehobenen Dienst bestanden hat und mindestens vier Jahre im gehobenen Dienst tätig war,

3.
die Laufbahnprüfung für den gehobenen Dienst mit einer besseren Prüfungsnote als „befriedigend“ bestanden hat und die letzten vier Jahre überdurchschnittlich bewertete Leistungen erbracht hat,

4.
zum Zeitpunkt der Bewerbung mindestens mit der Leistungsstufe „2 unterer Bereich“ bewertete dienstliche Leistungen vorweist und

5.
sich nach der Persönlichkeit und den Fähigkeiten für den höheren Dienst eignet.

(2) Abweichend von Absatz 1 Nummer 3 kann auch zugelassen werden, wer nach Bestehen der Laufbahnprüfung für den gehobenen Dienst die letzten sechs Jahre vor der Bewerbung überdurchschnittlich bewertete Leistungen erbracht hat.

1.
sich mindestens im Amt der Polizei-, Kriminal- oder Gewerbeoberkommissarin oder des Polizei-, Kriminal- oder Gewerbeoberkommissars befindet, nach einem Studium die Laufbahnprüfung für den gehobenen Dienst bestanden hat und mindestens vier Jahre im gehobenen Dienst tätig war,

2.
die Laufbahnprüfung für den gehobenen Dienst mit einer besseren Prüfungsnote als „befriedigend“ bestanden hat und die letzten vier Jahre überdurchschnittlich bewertete Leistungen erbracht hat,

3.
zum Zeitpunkt der Bewerbung mindestens mit der Leistungsstufe „2 unterer Bereich“ bewertete dienstliche Leistungen vorweist und

4.
sich nach der Persönlichkeit und den Fähigkeiten für den höheren Dienst eignet.

(2) Abweichend von Absatz 1 Nummer 2 kann auch zugelassen werden, wer nach Bestehen der Laufbahnprüfung für den gehobenen Dienst die letzten sechs Jahre vor der Bewerbung überdurchschnittlich bewertete Leistungen erbracht hat.

(3) Abweichend von Absatz 1 Nummer 1 bis 3 kann auch zugelassen werden, wer die Bildungsvoraussetzung des § 27 Absatz 1 Nummer 2 oder die Bildungsvoraussetzung des § 26 Absatz 1 Nummer 2 erlangt hat.

(4) Wer mit der Bildungsvoraussetzung nach § 26 Absatz 1 Nummer 2 zugelassen worden ist, trägt unmittelbar die Amtsbezeichnung Polizeirätin oder Polizeirat, Kriminalrätin oder Kriminalrat.

<p>(3) Die Zulassung bedarf der Zustimmung der Laufbahnordnungsbehörde.</p> <p>(4) Das Nähere über das Auswahl- und Zulassungsverfahren regelt die Laufbahnordnungsbehörde.</p>	<p>(5) Die Zulassung bedarf der Zustimmung der Laufbahnordnungsbehörde.</p> <p>(6) Das Nähere über das Auswahl- und Zulassungsverfahren regelt die Laufbahnordnungsbehörde.</p>
<p style="text-align: center;">§ 19 Voraussetzungen für die Einstellung</p> <p>(1) In den Vorbereitungsdienst für die Laufbahngruppe des mittleren Dienstes darf eingestellt werden, wer</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die allgemeinen Voraussetzungen für die Berufung in das Beamtenverhältnis (§ 7 des Beamtenstatusgesetzes) erfüllt, 2. mindestens die erweiterte Berufsbildungsreife gemäß § 21 Absatz 1 Nummer 2 des Schulgesetzes oder einen als gleichwertig anerkannten Bildungsstand (§ 35 des Laufbahngesetzes) besitzt, 3. das 16. Lebensjahr überschritten, jedoch das 36. Lebensjahr noch nicht vollendet hat und 4. nach dem Ergebnis eines Auswahlverfahrens für die Verwendung in der Laufbahn gesundheitlich und körperlich sowie nach seiner Persönlichkeit geeignet ist. <p>Nachwuchskräfte, die das in Satz 1 Nummer 3 genannte Mindestalter um nicht mehr als vier Monate unterschreiten, dürfen bei Vorliegen der</p>	<p style="text-align: center;">§ 19 Voraussetzungen für die Einstellung</p> <p>(1) In den Vorbereitungsdienst für die Laufbahngruppe des mittleren Dienstes darf eingestellt werden, wer</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die allgemeinen Voraussetzungen für die Berufung in das Beamtenverhältnis (§ 7 des Beamtenstatusgesetzes) erfüllt, 2. mindestens die erweiterte Berufsbildungsreife gemäß § 21 Absatz 1 Nummer 2 des Schulgesetzes oder einen als gleichwertig anerkannten Bildungsstand (§ 35 des Laufbahngesetzes) besitzt, 3. das 16. Lebensjahr überschritten, jedoch das 36. Lebensjahr noch nicht vollendet hat und 4. nach dem Ergebnis eines Auswahlverfahrens für die Verwendung in der Laufbahn gesundheitlich und körperlich sowie nach seiner Persönlichkeit geeignet ist. <p>Nachwuchskräfte, die das in Satz 1 Nummer 3 genannte Mindestalter um nicht mehr als vier Monate unterschreiten, dürfen bei Vorliegen der</p>

übrigen Voraussetzungen des Satzes 1 ebenfalls eingestellt werden.

(2) In den Vorbereitungsdienst für die Laufbahngruppe des mittleren Dienstes darf mit Zustimmung der Laufbahnordnungsbehörde auch eingestellt werden, wer

1. die Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 1 und Nummer 4 erfüllt,

2. das 30. Lebensjahr überschritten, jedoch das 40. Lebensjahr noch nicht vollendet hat,

3. mindestens die Berufsbildungsreife gemäß § 21 Absatz 1 Nummer 1 des Schulgesetzes oder einen als gleichwertig anerkannten Bildungsstand (§ 35 des Laufbahngesetzes) besitzt,

4. eine für die Verwendung in der Laufbahn förderliche abgeschlossene Berufsausbildung besitzt und

5. durch eine mindestens zweijährige hauptberufliche Tätigkeit eine für die Verwendung in der Laufbahn förderliche berufliche Erfahrung erworben hat.

(3) In den Vorbereitungsdienst für die Laufbahngruppe des mittleren Dienstes darf mit Zustimmung der Laufbahnordnungsbehörde ferner eingestellt werden, wer die Voraussetzungen des Absatzes 2 Nummer 1 bis 3 erfüllt und durch eine mindestens vierjährige hauptberufliche Tätigkeit eine für die Verwendung in der Laufbahn förderliche berufliche Erfahrung erworben hat.

(4) Wer in den Fällen der Absätze 2 und 3 die Laufbahnprüfung mindestens mit „gut“ bestanden hat, kann nach erfolgreich

übrigen Voraussetzungen des Satzes 1 ebenfalls eingestellt werden.

(2) In den Vorbereitungsdienst für die Laufbahngruppe des mittleren Dienstes darf ~~mit Zustimmung der Laufbahnordnungsbehörde~~ auch eingestellt werden, wer

1. die Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 1 und Nummer 4 erfüllt,

2. das 30. Lebensjahr überschritten, ~~jedoch das 40. Lebensjahr noch nicht vollendet~~ hat,

3. mindestens die Berufsbildungsreife gemäß § 21 Absatz 1 Nummer 1 des Schulgesetzes oder einen als gleichwertig anerkannten Bildungsstand (§ 35 des Laufbahngesetzes) besitzt,

4. eine für die Verwendung in der Laufbahn förderliche abgeschlossene Berufsausbildung besitzt und

5. durch eine mindestens zweijährige hauptberufliche Tätigkeit eine für die Verwendung in der Laufbahn förderliche berufliche Erfahrung erworben hat.

(3) In den Vorbereitungsdienst für die Laufbahngruppe des mittleren Dienstes darf mit Zustimmung der Laufbahnordnungsbehörde ferner eingestellt werden, wer die Voraussetzungen des Absatzes 2 Nummer 1 bis 3 erfüllt und durch eine mindestens vierjährige hauptberufliche Tätigkeit eine für die Verwendung in der Laufbahn förderliche berufliche Erfahrung erworben hat.

(4) Wer in den Fällen der Absätze 2 und 3 die Laufbahnprüfung mindestens mit „gut“ bestanden hat, kann nach erfolgreich

<p>abgeleiteter Probezeit zur Polizeiobermeisterin oder zum Polizeiobermeister ernannt werden.</p>	<p>abgeleiteter Probezeit zur Polizeiobermeisterin oder zum Polizeiobermeister ernannt werden.</p>
<p style="text-align: center;">Unterabschnitt 2 Gehobener Dienst der Schutz- und Kriminalpolizei</p> <p style="text-align: center;">§ 24 Besondere Einstellungsvoraussetzungen für Bewerberinnen und Bewerber mit Bachelorabschluss</p> <p>(1) In den Vorbereitungsdienst für den gehobenen Dienst eines Laufbahnzweiges darf bei Vorliegen eines dienstlichen Bedürfnisses mit Zustimmung der Laufbahnordnungsbehörde eingestellt werden, wer</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die allgemeinen Voraussetzungen für die Berufung in das Beamtenverhältnis (§ 7 des Beamtenstatusgesetzes) erfüllt, 2. das 36. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, 3. ein Hochschulstudium mit einem Bachelor oder einem gleichwertigen Abschluss abgeschlossen hat und dadurch über Kenntnisse und Fähigkeiten verfügt, die für die Verwendung im Polizeidienst förderlich sind und 4. nach dem Ergebnis eines Auswahlverfahrens für die Verwendung in der Laufbahn gesundheitlich und körperlich sowie nach der Persönlichkeit und der Gesamtbildung geeignet ist. 	<p style="text-align: center;">Unterabschnitt 2 Gehobener Dienst der Schutz- und Kriminalpolizei</p> <p style="text-align: center;">§ 24 Besondere Einstellungsvoraussetzungen für Bewerberinnen und Bewerber mit Bachelorabschluss</p> <p>(1) In den Vorbereitungsdienst für den gehobenen Dienst eines Laufbahnzweiges darf bei Vorliegen eines dienstlichen Bedürfnisses mit Zustimmung der Laufbahnordnungsbehörde eingestellt werden, wer</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die allgemeinen Voraussetzungen für die Berufung in das Beamtenverhältnis (§ 7 des Beamtenstatusgesetzes) erfüllt, 2. das 36. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, 2. ein Hochschulstudium mit einem Bachelor oder einem gleichwertigen Abschluss abgeschlossen hat und dadurch über Kenntnisse und Fähigkeiten verfügt, die für die Verwendung im Polizeidienst förderlich sind und 3. nach dem Ergebnis eines Auswahlverfahrens für die Verwendung in der Laufbahn gesundheitlich und körperlich sowie nach der Persönlichkeit und der Gesamtbildung geeignet ist.

(2) Geeignete Studienfachrichtungen im Sinne des § 8 Absatz 1 Nummer 3 des Laufbahngesetzes nach Absatz 1 Nummer 3 sind:

1. Informatik,
2. Wirtschaftsinformatik,
3. Verwaltungsinformatik,
4. Informations- und Kommunikationstechnik,
5. Unternehmens- und IT-Sicherheit,
6. Nachrichtentechnik

sowie mit diesen inhaltlich verwandte Studienfachrichtungen. Bei kombinierten Studiengängen nach Satz 1 muss der Studien- und Prüfungsschwerpunkt beim Fach Informatik liegen.

Außerdem ist die Studienfachrichtung der Wirtschaftswissenschaften geeignet, wenn ein Studienschwerpunkt auf dem Bereich der informationstechnisch gestützten Wirtschaftstätigkeiten liegt.

Ebenso sind die Studienfachrichtungen des Sicherheitsmanagements, der Kriminalistik und der Kriminologie geeignet, wenn die Studienschwerpunkte auf Anwendung oder Verfahren der Informationstechnik ausgerichtet sind.

(3) Die angenommenen Bewerberinnen und Bewerber werden als Beamtinnen und Beamte auf Widerruf in den Vorbereitungsdienst eingestellt. Sie tragen während des Vorbereitungsdienstes als Dienstbezeichnung die Amtsbezeichnung des ersten

(2) Geeignete Studienfachrichtungen im Sinne des § 8 Absatz 1 Nummer 3 des Laufbahngesetzes nach Absatz 1 Nummer 3 sind:

1. Informatik,
2. Wirtschaftsinformatik,
3. Verwaltungsinformatik,
4. Informations- und Kommunikationstechnik,
5. Unternehmens- und IT-Sicherheit,
6. Nachrichtentechnik

sowie mit diesen inhaltlich verwandte Studienfachrichtungen. Bei kombinierten Studiengängen nach Satz 1 muss der Studien- und Prüfungsschwerpunkt beim Fach Informatik liegen.

Außerdem ist die Studienfachrichtung der Wirtschaftswissenschaften geeignet, wenn ein Studienschwerpunkt auf dem Bereich der informationstechnisch gestützten Wirtschaftstätigkeiten liegt.

Ebenso sind die Studienfachrichtungen des Sicherheitsmanagements, der Kriminalistik und der Kriminologie geeignet, wenn die Studienschwerpunkte auf Anwendung oder Verfahren der Informationstechnik ausgerichtet sind.

(3) Die angenommenen Bewerberinnen und Bewerber werden als Beamtinnen und Beamte auf Widerruf in den Vorbereitungsdienst eingestellt. Sie tragen während des Vorbereitungsdienstes als Dienstbezeichnung die Amtsbezeichnung des ersten

Beförderungsamtes der Laufbahn mit dem Zusatz „Anwärterin“ oder „Anwärter“.

(4) Der Vorbereitungsdienst dauert mindestens ein Jahr. Während des Vorbereitungsdienstes wird eine Laufbahnprüfung bei der Polizei Berlin abgelegt.

Die Ausbildung und die Prüfung richten sich nach einer Ausbildungs- und Prüfungsordnung. Wer sich während des Vorbereitungsdienstes auf Grund der dienstlichen Leistungen, der Fähigkeiten oder der Persönlichkeit als nicht geeignet erweist oder bis zu dem in der Ausbildungs- und Prüfungsordnung genannten Zeitpunkt die Fahrerlaubnis der Klasse B für Schaltgetriebe nicht nachweisen kann, ist aus dem Vorbereitungsdienst und dem Beamtenverhältnis zu entlassen.

(5) Zur Entwicklung und Erprobung des Zugangs mit sonstiger Hochschulbildung kann bis zum Erlass einer Ausbildungs- und Prüfungsordnung an deren Stelle ein Ausbildungsrahmenplan treten, der von der Dienstbehörde im Einvernehmen mit der Laufbahnordnungsbehörde aufgestellt wird und des Einvernehmens der für das allgemeine Laufbahnrecht zuständigen Senatsverwaltung gemäß § 29 Absatz 2 des Laufbahngesetzes bedarf.

(6) Mit dem Bestehen der Laufbahnprüfung wird die Befähigung für einen Laufbahnzweig des gehobenen Polizeivollzugsdienstes erworben.

(7) Für die Probezeit gilt § 9 entsprechend.

(8) Für den Zugangsweg nach dieser Vorschrift erfolgt die Einstellung im ersten Beförderungsamt des gehobenen Dienstes. Die Wartefrist vor einer weiteren Beförderung nach

Beförderungsamtes der Laufbahn mit dem Zusatz „Anwärterin“ oder „Anwärter“.

(4) Der Vorbereitungsdienst dauert mindestens ein Jahr. Während des Vorbereitungsdienstes wird eine Laufbahnprüfung bei der Polizei Berlin abgelegt.

Die Ausbildung und die Prüfung richten sich nach einer Ausbildungs- und Prüfungsordnung. Wer sich während des Vorbereitungsdienstes auf Grund der dienstlichen Leistungen, der Fähigkeiten oder der Persönlichkeit als nicht geeignet erweist oder bis zu dem in der Ausbildungs- und Prüfungsordnung genannten Zeitpunkt die Fahrerlaubnis der Klasse B für Schaltgetriebe nicht nachweisen kann, ist aus dem Vorbereitungsdienst und dem Beamtenverhältnis zu entlassen.

(5) Zur Entwicklung und Erprobung des Zugangs mit sonstiger Hochschulbildung kann bis zum Erlass einer Ausbildungs- und Prüfungsordnung an deren Stelle ein Ausbildungsrahmenplan treten, der von der Dienstbehörde im Einvernehmen mit der Laufbahnordnungsbehörde aufgestellt wird und des Einvernehmens der für das allgemeine Laufbahnrecht zuständigen Senatsverwaltung gemäß § 29 Absatz 2 des Laufbahngesetzes bedarf.

(6) Mit dem Bestehen der Laufbahnprüfung wird die Befähigung für einen Laufbahnzweig des gehobenen Polizeivollzugsdienstes erworben.

(7) Für die Probezeit gilt § 9 entsprechend.

(8) Für den Zugangsweg nach dieser Vorschrift erfolgt die Einstellung im ersten Beförderungsamt des gehobenen Dienstes. Die Wartefrist vor einer weiteren Beförderung nach

<p>Ablauf der Probezeit beträgt zwei Jahre. Abweichungen sind nicht zulässig.</p>	<p>Ablauf der Probezeit beträgt zwei Jahre. Abweichungen sind nicht zulässig.</p>
<p style="text-align: center;">§ 27 Zugang mit sonstiger wissenschaftlicher Hochschulbildung</p> <p>(1) In den Vorbereitungsdienst für den höheren Dienst eines Laufbahnzweiges darf mit Zustimmung der Laufbahnordnungsbehörde eingestellt werden, wer</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die allgemeinen Voraussetzungen für die Berufung in das Beamtenverhältnis (§ 7 des Beamtenstatusgesetzes) erfüllt, 2. das 45. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, 3. ein für die Verwendung in der Laufbahn geeignetes wissenschaftliches Hochschulstudium abgeschlossen hat, 4. die Fahrerlaubnis der Klasse B für Schaltgetriebe besitzt und 5. sich nach der Persönlichkeit eignet, insbesondere die gesundheitlichen und körperlichen Voraussetzungen erfüllt. <p>(2) Wer zugelassen worden ist, wird mit der Dienstbezeichnung „Polizeireferendarin“ oder „Polizeireferendar“ im Beamtenverhältnis auf Widerruf in den Vorbereitungsdienst eingestellt.</p> <p>(3) Der Vorbereitungsdienst dauert regelmäßig zwei Jahre. Bestandteil des Vorbereitungsdienstes ist das in § 14 Absatz 1 Satz 1 genannte Masterstudium „Öffentliche Verwaltung - Polizeimanagement“. Wer sich während des Vorbereitungsdienstes nach den dienstlichen Leistungen, den Fähigkeiten oder</p>	<p style="text-align: center;">§ 27 Zugang mit sonstiger wissenschaftlicher Hochschulbildung</p> <p>(1) In den Vorbereitungsdienst für den höheren Dienst eines Laufbahnzweiges darf mit Zustimmung der Laufbahnordnungsbehörde eingestellt werden, wer</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die allgemeinen Voraussetzungen für die Berufung in das Beamtenverhältnis (§ 7 des Beamtenstatusgesetzes) erfüllt, 2. das 45. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, 2. ein für die Verwendung in der Laufbahn geeignetes wissenschaftliches Hochschulstudium abgeschlossen hat, 3. die Fahrerlaubnis der Klasse B für Schaltgetriebe besitzt und 4. sich nach der Persönlichkeit eignet, insbesondere die gesundheitlichen und körperlichen Voraussetzungen erfüllt. <p>(2) Wer zugelassen worden ist, wird mit der Dienstbezeichnung „Polizeireferendarin“ oder „Polizeireferendar“ im Beamtenverhältnis auf Widerruf in den Vorbereitungsdienst eingestellt.</p> <p>(3) Der Vorbereitungsdienst dauert regelmäßig zwei Jahre. Bestandteil des Vorbereitungsdienstes ist das in § 14 Absatz 1 Satz 1 genannte Masterstudium „Öffentliche Verwaltung - Polizeimanagement“. Wer sich während des Vorbereitungsdienstes nach den dienstlichen Leistungen, den Fähigkeiten oder</p>

<p>der Persönlichkeit als nicht geeignet erweist, ist aus dem Vorbereitungsdienst und dem Beamtenverhältnis auf Widerruf zu entlassen. § 14 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 Satz 2 finden entsprechende Anwendung.</p> <p>(4) Mit dem erfolgreichen Abschluss des Masterstudienganges „Öffentliche Verwaltung - Polizeimanagement“ wird die Laufbahnbefähigung für den höheren Dienst erworben. § 15 Absatz 3 findet entsprechende Anwendung.</p> <p>(5) Im Beamtenverhältnis auf Probe wird die Amtsbezeichnung des Einstiegsamtes der Laufbahn geführt.</p> <p>(6) Die regelmäßige Probezeit dauert drei Jahre.</p> <p>(7) Auf die nach Absatz 6 abzuleistende Probezeit kann eine in einer vergleichbaren Laufbahn bereits abgeleistete Probezeit angerechnet werden. Sonstige Dienstzeiten im öffentlichen Dienst nach Abschluss des wissenschaftlichen Hochschulstudiums nach Absatz 1 Nummer 3 sollen auf die Probezeit angerechnet werden, wenn die Tätigkeit nach Art und Schwierigkeit mindestens der Tätigkeit in einem Amt des höheren Dienstes der in § 1 Satz 2 genannten Laufbahnzweige entsprochen hat. Es sind jedoch mindestens 12 Monate Probezeit abzuleisten.</p>	<p>der Persönlichkeit als nicht geeignet erweist, ist aus dem Vorbereitungsdienst und dem Beamtenverhältnis auf Widerruf zu entlassen. § 14 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 Satz 2 finden entsprechende Anwendung.</p> <p>(4) Mit dem erfolgreichen Abschluss des Masterstudienganges „Öffentliche Verwaltung - Polizeimanagement“ wird die Laufbahnbefähigung für den höheren Dienst erworben. § 15 Absatz 3 findet entsprechende Anwendung.</p> <p>(5) Im Beamtenverhältnis auf Probe wird die Amtsbezeichnung des Einstiegsamtes der Laufbahn geführt.</p> <p>(6) Die regelmäßige Probezeit dauert drei Jahre.</p> <p>(7) Auf die nach Absatz 6 abzuleistende Probezeit kann eine in einer vergleichbaren Laufbahn bereits abgeleistete Probezeit angerechnet werden. Sonstige Dienstzeiten im öffentlichen Dienst nach Abschluss des wissenschaftlichen Hochschulstudiums nach Absatz 1 Nummer 3 sollen auf die Probezeit angerechnet werden, wenn die Tätigkeit nach Art und Schwierigkeit mindestens der Tätigkeit in einem Amt des höheren Dienstes der in § 1 Satz 2 genannten Laufbahnzweige entsprochen hat. Es sind jedoch mindestens 12 Monate Probezeit abzuleisten.</p>
<p style="text-align: center;">Abschnitt 5 Übergangs- und Schlussvorschriften</p> <p style="text-align: center;">Unterabschnitt 1 Übergangsvorschrift</p> <p style="text-align: center;">§ 29 Lebensältere Bewerberinnen und Bewerber</p>	<p style="text-align: center;">Abschnitt 5 Übergangs- und Schlussvorschriften</p> <p style="text-align: center;">Unterabschnitt 1 Übergangsvorschrift</p> <p style="text-align: center;">§ 29 Lebensältere Bewerberinnen und Bewerber</p>

<p>Dienstkräfte, die nach den Voraussetzungen des § 23 der Verordnung über die Laufbahnen der Beamtinnen und Beamten des Polizeivollzugsdienstes - Schutzpolizei, Kriminalpolizei, Gewerbeaufsichtsdienst - vom 18. Dezember 2012 (GVBl. S. 532) eingestellt wurden, absolvieren ihre Ausbildung nach den zum Zeitpunkt der Einstellung geltenden Rechtsvorschriften. § 19 Absatz 4 findet Anwendung.</p>	<p>Dienstkräfte, die nach den Voraussetzungen des § 23 der Verordnung über die Laufbahnen der Beamtinnen und Beamten des Polizeivollzugsdienstes - Schutzpolizei, Kriminalpolizei, Gewerbeaufsichtsdienst - vom 18. Dezember 2012 (GVBl. S. 532) eingestellt wurden, absolvieren ihre Ausbildung nach den zum Zeitpunkt der Einstellung geltenden Rechtsvorschriften. § 19 Absatz 4 findet Anwendung.</p>
<p style="text-align: center;">§ 30 Ausführungsvorschriften</p> <p>Die zur Ausführung dieser Verordnung erforderlichen Verwaltungsvorschriften erlässt die Laufbahnordnungsbehörde.</p>	<p style="text-align: center;">§ 29 Ausführungsvorschriften</p> <p>Die zur Ausführung dieser Verordnung erforderlichen Verwaltungsvorschriften erlässt die Laufbahnordnungsbehörde.</p>
<p style="text-align: center;">§ 31 Inkrafttreten, Außerkrafttreten</p> <p>Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Laufbahnen der Beamtinnen und Beamten des Polizeivollzugsdienstes - Schutzpolizei, Kriminalpolizei, Gewerbeaufsichtsdienst - vom 18. Dezember 2012 (GVBl. S. 532) außer Kraft.</p>	<p style="text-align: center;">§ 30 Inkrafttreten, Außerkrafttreten</p> <p>Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Laufbahnen der Beamtinnen und Beamten des Polizeivollzugsdienstes - Schutzpolizei, Kriminalpolizei, Gewerbeaufsichtsdienst - vom 18. Dezember 2012 (GVBl. S. 532) außer Kraft.</p>